

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/1/29 2003/07/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2004

## **Index**

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Kärnten  
L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
80/06 Bodenreform

## **Norm**

FIVfGG §17 Abs2;  
FIVfGG §18;  
FIVfGG §19;  
FIVfGG §23 Abs2;  
FIVfGG §29;  
FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs4 ltc;  
FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs7;  
FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;  
FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4;  
FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 89/07/0109 E 15. Jänner 1991 VwSlg 13350 A/1991 RS 1(Hier: Diese Aussagen gelten auch für das Krnt FIVfLG 1979.)

## **Stammrechtssatz**

Da die Teilung einer Stammsitzliegenschaft unmittelbar - das heißt, sofern es nicht in der Folge auch noch zu einer Vereinigung der geteilten, mit Anteilsrechten verbundenen Stammsitzliegenschaft mit einer fremden Liegenschaft kommt - keinen "Erwerb" des Anteilsrechtes bewirkt, sondern nur eine dahin gehende Veränderung, daß die Anteilsrechte nun nicht mehr (zur Gänze) mit der bisherigen, ungeteilten Liegenschaft verbunden bleiben, und in Anbetracht der Bestimmung des § 39 Abs 1 Tir FIVfLG 1978, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes

zustehen müssen, die Neuverteilung der Anteilsrechte wirtschaftlich zu keiner Änderung und daher auch zu keiner Verbesserung in bezug auf die geteilte Liegenschaft (die Trennstücke) führt, ist § 38 Abs 4 Tir FIVfLG 1978 nur dann anzuwenden, wenn zumindest eines der Trennstücke zusammen mit den bei diesem verbliebenen Anteilsrechten mit einer anderen Liegenschaft dauernd verbunden wird. Zu einer bloß "sinngemäßigen" Anwendung des § 38 Abs 4 Tir FIVfLG 1978 kommt es in einem solchen Fall deshalb, weil § 38 Abs 4 Tir FIVfLG 1978 in seiner ursprünglichen Bedeutung für die Absonderung von Anteilsrechten ohne Hinzunahme von Teilen jener Liegenschaft erfolgt, von der abgesondert wird.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070005.X03

## **Im RIS seit**

27.02.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

10.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>